

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 399 - 400

Gerichtsstand des § 690 CPO. für die
Anfechtungsklage des Konkursverwalters

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nächst nur mit einer an das Vollstreckungsgericht selbst zurichtenden Gegenvorstellung anzugreifen, sicher wenigstens in solchen Fällen, wo es sich, wie hier, nicht etwa um eine erst nach beiderseitigem Gehör der Parteien zu erlassende oder erlassene Verfügung handelt. Es ist hier auf die Ausführungen des Reichsgerichts in den Entsch. in Civils., Band 16, Seite 318 ff. zu verweisen. Auch im gegenwärtigen Falle hätte also das Oberlandesgericht die vorige Beschwerde als zulässig und begründet behandeln, die materielle Entscheidung des Landgerichts über die erste Beschwerde der Klägerin beseitigen und statt dessen diese Beschwerde als unzulässig verwerfen sollen, und war dies bei Aufhebung des Beschlusses des Oberlandesgerichts nunmehr vom Reichsgericht auszusprechen.

Nach § 45 O.R.G. sind Gebühren für die beiden letzteren Instanzen nicht zu erheben. Fer.=Sen. II 99/87. Beschluß vom 14. September 1887.

Gerichtsstand des § 690 C.P.D. für die Anfechtungsklage des Konkursverwalters. Ueber das Vermögen der Handelsfrau Joh. K. zu W. wurde am 16. Februar 1886 Konkurs eröffnet. Die Beklagte hatte auf Grund eines Arrestbeschlusses vom 10. Febr. 1886 am 11. f. Mts. eine Pfändung bei der Gemeinschuldnerin vollstrecken lassen. Der Konkursverwalter sicht gegenwärtig diese Pfändung an, indem er behauptet, daß die Gläubiger dadurch benachtheiligt worden seien. Die Klage ist nicht in dem allgemeinen Gerichtsstande der Beklagten, sondern im Gerichtsstande der Gemeinschuldnerin erhoben. Die Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vorgeschützt. Diese Einrede ist von dem Berufungsgerichte verworfen, indem es annimmt, daß der Gerichtsstand des § 32 und des § 690 C.P.D. begründet sei.

Es kann unerörtert bleiben, ob der § 32 a. a. D.

hier Anwendung findet. Denn es ist nicht rechtsirrhümlich, daß das Berufungsgericht den Gerichtsstand des § 690 a. a. D. als begründet angesehen hat.

Die Klägerin verlangt Freigabe der gepfändeten Sachen, indem sie bestreitet, daß der Beklagten ein Absonderungsrecht an denselben zustehe. Sie beansprucht die gepfändeten Sachen für die Gesamtheit der Konkursgläubiger. Im Interesse der Konkursmasse macht also der Verwalter ein Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung geltend, welches die Veräußerung desselben für die Beklagte hindern würde. Der § 690 a. a. D. verlangt weiter, daß ein solches Recht von einem „Dritten“, also nicht von dem Schuldner selbst geltend gemacht werde. Als ein „Dritter“ muß der Konkursverwalter hier angesehen werden. Er vertritt hier nicht den Gemeinschuldner, sondern die Gesamtheit der Konkursgläubiger, indem er für deren gemeinschaftliche Befriedigung die Gegenstände in Anspruch nimmt, aus welchen die Beklagte zunächst allein vor den anderen Gläubigern wegen ihrer Forderung an die Gemeinschuldnerin befriedigt werden will. — In diesem Sinne ist bereits in dem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 3. November 1880 (Seuffert's Archiv Band 36 Nr. 169) entschieden (vergl. auch außer dem bereits vom Berufungsgericht citirten Wilmowski und Lewy, Commentar zur Civilprozeßordnung 4. Auflage S. 870; Struckmann und Koch, Civilprozeßordnung 5. Auflage S. 754. VI. Sen. 59/87. Urtheil vom 9. Mai 1887.

Redaktionsadresse:
München, Sendlingerstraße 48/2 l.

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.
Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.
Druck der k. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge
(Junge & Sohn) in Erlangen.